

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 18 vom 3. Mai 2011

Bek. Nr.

Gemeinde Ainring

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 1

Bekanntmachung über die Genehmigung der 41. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
(Bereich Bebauungsplan „Am Hammerbach Nord“) 2

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste
Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung 3

Gemeinde Schneizlreuth

Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung;
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste 4

Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee für das Jahr 2011 5

Bek. Nr. 1

Gemeinde Ainring

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 1.1.2002 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagungen.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2011 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. S. 965, geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341), vom 23.9.1990 (BGBl. II S. 885), vom 13.9.1993 (BGBl. I S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.9.1994 (BGBl. I S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790) die Grundsteuer für das Jahr 2011 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2011 erhalten, im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2011, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Ainring, Salzburger Str. 48, 83404 Ainring, Zimmer 008, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Die Vorschriften des § 193 BGB gelten.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ainring) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ainring) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. Nr. 13, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts eine fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Ainring, den 20. April 2011
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung über die Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) (Bereich Bebauungsplan „Am Hammerbach Nord“)

Der Gemeinderat stellte die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 22.3.2011 fest. Die Änderung betrifft den Bereich des Bebauungsplanes „Am Hammerbach Nord“.

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 13.7.2010, geändert am 25.1.2011 und 22.3.2011 mit Begründung vom 22.3.2011 ist vom Landratsamt Berchtesgadener Land mit Bescheid vom 8.4.2011 – Az. 310-610-10 – nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Flächennutzungsplan sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mitterfelden, den 27. April 2011
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Grundstücke und für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2010 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden betreffende Auszug aus der Bodenrichtwertliste liegt ab

Mittwoch, den 4. Mai 2011 bis Montag, den 6. Juni 2011

im Rathaus Ramsau, Im Tal 2, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Auch außerhalb dieser Auslegungszeit kann bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden - sowie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 26. April 2011
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Schneizlreuth

Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung; Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und land-wirtschaftliche Flächen zum 31.12.2010 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Gemeinde Schneizlreuth betreffende Auszug aus der Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

11. Mai 2011 bis 14. Juni 2011

im Rathaus Schneizlreuth, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Auch außerhalb dieser Auslegungszeit kann in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Schneizlreuth, den 28. April 2011
Gemeinde Schneizlreuth

Klaus Bauregger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2011

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt,

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.657.573,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.357.198,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.591.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
(A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	280 v.H.
(B) für sonstige Grundstücke	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
3.000.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 28. April 2011
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Schreiben vom 26.4.2011 Az. 160/941-2 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen (Art. 71 Abs. 2 GO und Art. 67 Abs. 4 GO) rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bad Reichenhall, den 26. April 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Kosatschek
